

This image shows a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some minor creases and discoloration, characteristic of old paper. The left edge of the page is bound into the book's spine, showing the inner structure of the binding. The overall tone is a warm, off-white or light beige.

Bekanntmachung

zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 4. Nov. 1915.
(Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 723.)

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und im Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.
Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.
Der Reichsfiskus ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge festzusetzen.
Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkehrs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Weise erfolgen.

§ 3. Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Abnehmern berechnet werden.

§ 4. Der Reichsfiskus kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5. Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 540) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 6. Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden und sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vereinen und ihnen die Befugnisse aus §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Milchverbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder Milchverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt wird, rufen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den gemäß §§ 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsfiskus bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. November 1915.
Der Stellvertreter des Reichsfiskus,
Delbrück.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R.G.-Bl. S. 723).

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.G.-Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemeine.
Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise, die Gemeindeverwaltungsgebiete und die Kreisverbände bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.
Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. Im einzelnen.
Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß-Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.
Zu § 2. Wo zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichsfiskus gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Störungen in der Versorgung zu vermeiden.
Die Kommunalverwaltungsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; § 8. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Land angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Einkauf von Milch angewiesenen Teilen der Bevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Dr. v. Voßbeck. In Vertretung: Dr. v. Voßbeck. In Vertretung: Graf v. Helldorf.

Bekanntmachung

Der vorstehenden Bundesratsbekanntmachung und der ministeriellen Ausführungsanweisung wird hiermit Nachstehendes hinzugefügt:

Die Höchstpreise für Milch beim Verkauf im Kleinhandel sind von nun an für den Umfang des Kreises Gummersbach bereits durch Bekanntmachung vom 23. v. M. festgesetzt worden. Dadurch fällt die Berücksichtigung bezug. die Verpflichtung der Gemeinden im hiesigen Kreise, einschließlich der Stadtgemeinde Gummersbach, diese Preise selbstständig festzusetzen, weg. Für die Stadtgemeinde Gummersbach bleibt in der Verteilung der vorhandenen Milchmenge selbstständig sicher zu stellen, befehlen. Das hiernach Erforderliche wird seitens des Herrn Bürgermeisters in Gummersbach veranlaßt werden.
Gummersbach, den 13. November 1915.

Der Königliche Landrat.
J. A. Erzenzweig, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

Nach § 2 der heute veröffentlichten Bekanntmachung über die Milchpreise, haben Kinder, stillende Mütter und Kranke bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung. Sollte in dieser Hinsicht bei den vorzugsberechtigten Familien Unklarheit zu Klagen vorliegen, so erlaube ich schriftlich oder mündlich im Rathhause, Zimmer Nr. 12, Wohnung zu machen.

Gummersbach, den 13. November 1915.
Der Bürgermeister: J. A. Sondermann.

Bekanntmachung

Da vielfach Unklarheiten darüber bestehen, wie eine Anordnung über die Höchstpreise für Butter aufzufassen ist, so wird hierdurch nochmals zur Kenntnis gebracht, daß der Preis für Landbutter M. 1,80 und für Molkebutter M. 2,00 beträgt. Als Molkebutter gilt nur die von Molkeeigenen hergestellten Butter, alle übrige Butter ist als Landbutter anzusehen. Die Preise verstehen sich als Höchstpreise bei dem direkten Verkauf an die Verbraucher. Butter, welche an Wiederverkäufer abgegeben wird, muß am den, dem Wiederverkäufer zugehenden Botenlohn und Gewinn von dem Erzeuger zu niedrigerem Preise abgegeben werden.

(Es ist nicht gestattet, einen Botenlohn oder ein sonstiges Entgelt über den Höchstpreis hinaus in Zahlung zu nehmen.)
Gummersbach, den 12. November 1915.
Der Landrat.

In Vertretung: Erzenzweig, Kreisdeputierter.

Für Feldpost und Weihnachtspakete

empfehle ich eine schöne Auswahl in
Konserven,
Fleischkonserven,
Wurstwaren (Sauerware),
Marmeladen u. Honig,
Milde, Reis,
Chokoladen, etc. etc.

Franz Spangenberg,
Gummersbach, Telefon 265.

Jagdpatronen

rauchlos und Schwarzpulver
neu eingetroffen.

P. Schramm, Gummersbach.

Telefon 218.

Flottenbund Deutscher Frauen

Ortsgruppe Gummersbach.

Montag, den 22. November, abends pünktlich 7 1/2 Uhr

im Gemeindehaus

Wohlfahrts-Veranstaltung

zum Besten der vom Bund unterhaltenen Marine-Lazarette.

Gastspiel von Mitgliedern des Düsseldorfer Stadttheaters

mit gütiger Bewilligung von

Herrn Direktor Ludwig Zimmermann.

„Iphigenie“

Schauspiel in 5 Akten von J. W. v. Goethe.

Spilleitung: Th. A. Sprüngli.

Iphigenie — — — — — Gisela Hawelka.
Oront — — — — — Ludwig Mayr.
Pylades — — — — — Max Bing.
Thoas — — — — — Hans Werder.
Arkas — — — — — Oskar Teuscher.

Anfang 7 1/2 Uhr. Ende 9 Uhr.

Numerierte Saalplätze 3 und 2 Mk., unnumerierte 1 Mk., Galerie 50 Pfg.

Vorverkauf in der Buchhandlung Ed. Krüger, Telefon Nr. 152, und an der Abendkasse.

Alle Freunde unserer „Blauen Jungen“ und die Mitglieder des Flottenvereins mit ihren Familien werden herzlich gebeten, an obiger Veranstaltung teilzunehmen, auch die Schütler und Schütlerinnen über 12 Jahre.

Je 2 Wagen der Elektr. Kleinbahn fahren am 22. Nov. abends ab Derschlag 6,15

und ab Gummersbach 9,45.

1 Zug der Staatsbahn fährt abends ab Gummersbach nach Dieringhausen 9,33.

Kriegsgetraut.

Regierungs-Referendar

Hans Knipping

Leutnant der Res. des 3. bad. Drag.-Rgt.
„Prinz Karl“ Nr. 22.

Margarete Knipping

geb. Kind.

Hunstig, den 18. November 1915.

Brotkartenausgabe.

Die Brotkartenausgabe erfolgt kommenden Freitag an den bekannten Ausgabestellen von 6 Uhr nachmittags ab. In Wiesentrog wird bereits um 5 Uhr mit der Kartenausgabe begonnen.

Gummersbach, den 16. November 1915.
Der Bürgermeister.
J. A. Sondermann.

Stadtverordnetenwahl.

Wahlbezirk Gummersbach.

Die Wähler der 2. und 3. Klasse werden zu einer Versammlung auf Sonntag, den 20. d. Mts., abends 9 1/2 Uhr im hiesigen oberen Saale eingeladen.
Mehrere Wähler.

Fleischer-Innung Gummersbach.

Generalversammlung

am 21. November 1915, abends 12 Uhr, bei Kollegen Wilh. Dickenbach in Niederheim.

Tagesordnung:
1. Höchstpreise für Schweine und frisches Schweinefleisch laut Bundesratsverordnung.
2. Beitr. Schlachthaus, Behandlung, Verwendung und Weiterverkauf von rohen Häuten und Hüllen.
3. Verschiedenes.

Der Vorstand.
Wegen der großen Wichtigkeit der Tagesordnung ist es unbedingt erforderlich, daß sämtliche Mitglieder, sowie Nichtmitglieder der Innung, zu der Versammlung pünktlich erscheinen. Es ist den Mitgliedern zum Besten der Innung ersucht, in es dringend ersucht, daß die Frauen an der Sitzung teilnehmen.

Carbid-Küchenlampen

Carbid-Tischlampen

Carbid-Hängelampen

Carbid-Sturmlaternen

billigst bei

P. Schramm, Gummersbach.

Sammlung für Bulgarien.

Bestand 32.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-

10.-